



Ordnungsnummer

1/18

**Satzung
über die Festsetzung der Gebühren
für das Parken auf Stellplätzen mit Parkautomaten
im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart
(Parkgebührensatzung, PGebS)**

vom 22. Juni 2023

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 31/32 vom 3. August 2023

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Stuttgart hat am 22. Juni 2023 auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, des § 6a Absatz 6 und Absatz 7 des Straßenverkehrsgesetzes, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, folgende Satzung über das Parken auf Stellplätzen mit Parkautomaten im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart (Parkgebührensatzung, PGebS) beschlossen:

**§ 1
Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Parkgebühren in den öffentlichen Straßen in Stuttgart, für die die Landeshauptstadt Stuttgart Baulastträger ist.

**§ 2
Parkgebühren**

(1) In der Parkgebührenzone ‚City‘ betragen die Parkgebühren:

Nr. 1	bei einer Mindestparkzeit bis zu 10 Minuten	1,30 Euro
Nr. 2	für jede weitere angefangene 1,2 Minuten	0,10 Euro

(2) In der Gebührenzone „Übrige Bewirtschaftungsgebiete“ werden im öffentlichen Straßenraum gebührenpflichtige Kurzzeit- und Langzeitparkplätze zur allgemeinen Benutzung mit folgenden Gebühren angeboten:

Nr. 1	für das Parken auf Kurzzeitparkplätzen	
	a) für mindestens 40 Minuten Parkzeit	0,80 Euro
	b) für jede weitere angefangene 5 Minuten	0,10 Euro
	c) bei einer Gesamtparkzeit bis zu 30 Minuten	0,00 Euro
Nr. 2	für das Parken auf Langzeitparkplätzen	
	a) die ersten 15 Minuten Parkzeit	0,30 Euro
	b) jede weitere angefangene 5 Minuten (bis 09:20 Stunden Parkzeit)	0,10 Euro
	c) für ein Tagesticket (bis zu 14 Stunden Parkzeit und übertragbar auf den folgenden Tag)	11,30 Euro

(3) Die Verwendung abweichender Zeittakte als unter Absatz 1 und 2 angegeben, kann durch Verwaltungsentscheid geregelt werden. Bei abweichenden Zeittakten ist eine anteilige Bezahlung der in Absatz 1 und 2 genannten Gebühren zu gewährleisten.

(4) Die jeweils geltenden Parkgebühren sowie die gebührenpflichtige Zeit sind auf den Tarifschildern der Parkautomaten anzugeben.

(5) Stationsbasierte und stationsunabhängige Carsharing-Fahrzeuge gem. Carsharinggesetz (CsgG) sind gem. § 3 Abs. 4 CsgG in der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 von der Gebührenpflicht befreit. Ansonsten gelten die an den jeweiligen Parkautomaten aufgeführten Anordnungen. Vorschriften über die Halt- und Parkverbote bleiben unberührt.

§ 3 Parkgebührenzonen

(1) Der Parkraum auf den öffentlichen Straßen in Stuttgart, für die die Landeshauptstadt Baulastträger ist, wird in folgende Parkgebührenzonen gegliedert:

Nr. 1 City

Nr. 2 Übrige Bewirtschaftungsgebiete

(2) Als Parkgebührenzone „City“ gilt das Gebiet in Stuttgart-Stadtmitte, in dem die Parkraumnachfrage so groß ist, dass die Benutzung der Parkfläche durch eine große Anzahl von Verkehrsteilnehmern gewährleistet werden muss. Es ist das Gebiet zwischen:

Olgastraße (ab Gebäude 39) - Katharinenstraße - Wilhelmsplatz - Hauptstätter Straße - Paulinenstraße (ohne Gebäude 47) - östlich von Weimarstraße - Hohe Straße (ohne Gebäude 28-36) - östliche Fritz-Elsas-Straße - östliche Seidenstraße - südlich von Rosenbergstraße - Hegelstraße (Höhe Gebäude 4) - südlich von Sattlerstraße/Panoramastraße/ Birkenwaldstraße bis Höhe Gebäude 48 - Heilbronner Straße ab Höhe Jägerstraße - Wolframstraße - Cannstatter Straße - westlich von Am Neckartor - westlich von Willy-Brandt-Straße - westlich von Konrad-Adenauer-Straße - Charlottenstraße (bis Gebäude 14).

(3) Die Parkgebührenzone „Übrige Bewirtschaftungsgebiete“ umfasst alle anderen Gebiete außerhalb der Parkgebührenzone „City“, in denen

1. eine gemischte sowie mehrfache Nutzung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum von Bewohnern, Berufspendlern, Gewerbeinhabern und Besuchern gewährleistet werden muss, so dass ein gebietsspezifisches Parkraummanagement (flächendeckende Parkraumbewirtschaftung, die separat durch den Gemeinderat beschlossen wurde) in Kombination mit einer Bewohnerparken-Regelung erforderlich ist oder
2. aufgrund der Parkraumnachfrage ein häufiger Wechsel bei der Nutzung der Parkfläche erreicht werden muss.

(4) Die Entscheidung darüber, welche Stellplätze im öffentlichen Straßenraum in den unter Absatz 2 und 3 Nr. 1 genannten Bewirtschaftungsbereichen mit Parkautomaten zu bewirtschaften sind, obliegt der Verwaltung unter der Berücksichtigung der örtlichen Erfordernisse.

§ 4 Betriebszeiten von Parkautomaten sowie Höchstparkzeiten

Die Betriebszeiten der Parkautomaten (gebührenpflichtige Zeiten) und die Höchstparkdauer sind auf den Tarifschildern vor Ort anzugeben. Sie werden durch Verwaltungsentscheid entsprechend festgelegt.

§ 5 Betriebszeiten und Parkgebühren für die Parkplätze Rotenberg/Egelseer Heide

Die Parkplätze Rotenberg/Egelseer Heide in Stuttgart-Untertürkheim werden von 1. März bis 31. Oktober an Wochenenden und Feiertagen von jeweils 10 Uhr bis 18 Uhr bewirtschaftet. Es werden folgende Parkgebühren angeboten:

Nr. 1	2-Stunden-Ticket (bis 2 Stunden Parkzeit)	4,00 Euro
Nr. 2	4-Stunden-Ticket (bis 4 Stunden Parkzeit)	8,00 Euro
Nr. 3	Tagesticket (bis 8 Stunden Parkzeit)	12,00 Euro

6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Festsetzung der Gebühren für das Parken auf Stellplätzen mit Parkautomaten im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart (Parkgebührensatzung, PGebS) vom 19. Mai 2022 (Amtsblatt Nr. 24 vom 17. Juni 2022, zuletzt geändert am 15. Dezember 2022 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2022)), außer Kraft.

**Satzung
über die Festsetzung der Gebühren
für das Parken auf Stellplätzen mit Parkautomaten
im öffentlichen Straßenraum in Stuttgart
(Parkgebührensatzung, PGebS)**

- Historie -

Beschlussdatum	GRDrs Nummer	Amtsblatt Nr. - vom	Inkrafttreten am
19.05.2022	227/2022	24 vom 17.06.2022	01.06.2022
15.12.2022	709/2022	51/52 vom 22.12.2022	01.01.2023
22.06.2023	231/2023	31/32 vom 03.08.2023	01.01.2024